

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Waren und die Vergabe von Aufträgen (Vergabe-AGB)

der

embeX GmbH, Heinrich-von-Stephan-Straße 23, 79100 Freiburg (embeX)

Die nachfolgenden Bedingungen (Stand Juli 2022) gelten für alle Verträge und Lieferungen zwischen embeX als Auftraggeberin/Käuferin und einem Auftragnehmer/Verkäufer (nachfolgend: Auftragnehmer), insbesondere für Aufträge zur Entwicklung kundenspezifischer Hard- und Softwarelösungen oder Teilleistungen hierfür oder für Verträge über den Einkauf von Produkten, Werken oder Dienstleistungen durch embeX (nachfolgend einheitlich: Auftrag).

1. Rechtswahl und Einbeziehung

- a) Der Vertrag und alle aus dem Vertragsverhältnis und aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Ansprüche und Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts (CISG) und der Regelungen des internationalen Privatrechts (EGBGB).
- b) Bei Folgeaufträgen und bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen gemäß der Präambel gelten die Vergabe-AGB von embeX in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung, auch wenn im jeweiligen Vertrag keine ausdrückliche Einbeziehung erfolgt.
- c) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere den Verkaufsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss und Leistung

- a) Anfragen von embeX über eine mögliche Leistungserbringung durch den Auftraggeber sind unverbindliche Aufforderungen zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum). Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn embeX das Angebot eines Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich annimmt. Während der Annahmefrist ist der Auftragnehmer an sein Angebot gebunden.
- b) Unterbreitet embeX ein ausdrücklich als solches gekennzeichnetes Vertragsangebot, kann dieses vom Auftragnehmer nur schriftlich innerhalb von fünf Arbeitstagen angenommen werden, soweit keine andere Frist angegeben wird.
- c) Daten, die embeX dem Auftraggeber zur Erstellung eines Angebots oder zur Auftragsausführung übermittelt, sind vertraulich und dürfen unabhängig von einem Vertragsschluss nicht an Dritte weitergegeben werden.
- d) Vertragsänderungen, insbesondere in Bezug auf vertragliche Leistungen, Preise oder vertragliche Nebenbestimmungen bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung von embeX. embeX ist zur Zustimmung nicht verpflichtet.

- e) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise netto zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, aber inklusive aller Nebenkosten wie Verpackung, Transport, Transportversicherung, etwaiger Zölle und vergleichbarer Abgaben („Lieferung frei Haus und verzollt“).
- f) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von embeX nicht berechtigt, die Vertragsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Zustimmung ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Dritten die aus dem Auftrag resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen.

3. Schutzrechte Dritter

- a) Der Auftragnehmer garantiert die Vereinbarkeit der beauftragten und von ihm zu erbringenden Leistungen und Ergebnisse mit Schutzrechten Dritter. Soweit erforderlich, hat er dies auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu prüfen oder prüfen zu lassen. embeX ist hierzu nicht verpflichtet, wird den Auftragnehmer jedoch durch die Lieferung erforderlicher Informationen zum Funktionsprinzip und der besonderen Merkmalen der beauftragten Leistung angemessen unterstützen.
- b) Sollte embeX wegen Schutzrechtsverletzungen bzgl. der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, embeX von allen geltend gemachten Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen.

4. Kündigung und Rücktritt

- a) Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- b) embeX kann den Vertrag jederzeit kündigen. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall einen Anspruch auf Vergütung des bis zur Kündigung erbrachten Arbeitsaufwands. Ein weitergehender Anspruch des Auftragnehmers besteht nur, wenn er den Vertrag auch selbst aus wichtigem Grund hätte kündigen können und dann ein Ersatzanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften gegeben wäre.

5. Lieferung, Abnahme und Lieferverzug

- a) Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung von embeX berechtigt. Die Fälligkeit der Vergütung nach Ziffer 6 a) dieser AGB bleibt davon unberührt.
- b) Der Auftragnehmer schuldet „Lieferung frei Haus und verzollt“ unter Abschluss einer ausreichenden Transportversicherung, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen von embeX zurückzunehmen.
- c) Sollte hiervon abweichend eine Versandlieferung vereinbart sein, so geht die Gefahr erst mit der Übergabe an embeX auf diese über.

- d) Lieferzeiten sind verbindlich. Eine Überschreitung begründet Lieferverzug, sofern der Auftragnehmer nicht nachweisen kann, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- e) Gerät der Auftragnehmer in Lieferverzug kann embeX vorbehaltlich sonstiger Rechte einen Verzugsschaden von 0,5 % des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch in Höhe von 10 % des Auftragswertes verlangen. Ist der Auftragnehmer nur mit einem Teil der Leistung in Verzug, ist nur der auf diesen Teil entfallende Auftragswert maßgeblich. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- f) Die vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine.

6. Zahlungsbedingungen und Gegenrechte

- a) Der vereinbarte Preis wird erst mit vollständiger Erbringung der vom Auftragnehmer insgesamt geschuldeten Leistung fällig.
- b) Fällige Zahlungsansprüche können von embeX innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto erfüllt werden.
- c) Zurückbehaltungsrechte kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn die Gegenrechte aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.
- d) Zur Aufrechnung ist der Auftragnehmer mit seiner Forderung nur gegenüber Ansprüchen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- e) Der Auftragnehmer darf seine Zahlungsansprüche gegen embeX weder abtreten, noch verpfänden.

7. Garantie und Gewährleistung

- a) Der Auftragnehmer hat frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern und garantiert die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit (Beschaffenheitsgarantie).
- b) Vorgaben zur Produktbeschaffenheit in den Vergabeunterlagen, Produktbeschreibungen, Zeichnungen oder Qualitätsspezifikationen sind neben allgemein üblichen Qualitäts- und Leistungsstandards vom Auftragnehmer als vereinbarte Beschaffenheit geschuldet.
- c) Im Falle eines Mangels hat embeX zunächst Anspruch auf Nacherfüllung, wobei embeX nach eigener Wahl zwischen Nachbesserung und Neulieferung wählen kann.
- d) Der Auftragnehmer hat alle zur Prüfung der Mangelhaftigkeit und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, auch dann, wenn die Sache oder das Werk an einen anderen Ort als den des vertraglichen Erfolgs verbracht oder an einem anderen Ort genutzt wurde.
- e) Soweit embeX Dritten gegenüber zur Gewährleistung oder Haftung wegen eines Mangels verpflichtet ist, für den der Auftragnehmer gegenüber embeX

haftet, so wird embeX den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer wird embeX den erforderlichen Aufwand zur Erfüllung der aus diesem Mangel folgenden Ansprüche des Dritten ersetzen bzw. embeX insoweit freistellen.

- f) Die Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB können von embeX innerhalb einer Woche erfüllt werden.
- g) Weitergehende Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Recht zur Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Schadensersatz bleiben hiervon unberührt.
- h) Bei einem unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen haftet embeX nur auf etwaige Schäden des Auftragnehmers, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.

8. Haftung

- a) embeX kann als Schadensersatz statt der Leistung oder als Ersatz vergeblicher Aufwendungen pauschal 10 % netto des Auftragswertes oder der betroffenen Teilleistung verlangen. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- b) Eigenaufwand, der embeX anlässlich eines Gewährleistungs- oder Schadensfalls aus der Anspruchsbearbeitung entsteht, ist mit € 90/Stunde abzugelten. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
- c) Soweit embeX von Dritten wegen einer im Bereich des Auftragnehmers gesetzten Schadensursache nach dem Produkthaftungsgesetz oder Arzneimittelrecht in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer embeX von diesen Ersatzansprüchen freizustellen.

9. Verjährung

- a) Die Verjährung für Ansprüche von embeX gegen den Auftragnehmer beträgt drei Jahre, sofern gesetzlich keine längere Verjährung vorgegeben ist.
- b) Zahlungsansprüche des Auftragnehmers auf die vereinbarte Vergütung verjähren in 12 Monaten.

10. Entwicklungsergebnisse

- a) Alle Entwicklungsergebnisse, die bei der Auftragsausführung anfallen, sind auf embeX zur ausschließlichen, unentgeltlichen, umfassenden und räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzung und Verwertung zu übertragen.
- b) Dies gilt auch für Erfindungen oder Verbesserungen, die bei oder anlässlich der Auftragsdurchführung gemacht werden, sofern embeX die Übertragung nicht zurückweist. Die Erfindervergütung ist in allen Fällen vom Auftragnehmer zu tragen.
- c) Sofern im Rahmen der Verwertung der Entwicklungsergebnisse die Nutzung von Erfindungen oder darauf angemeldeter und erteilter Schutzrechte

erforderlich ist, die beim Auftragnehmer vor Beginn der einzelvertraglich beauftragten Leistungen vorhanden waren, erhält embeX begrenzt auf die Verwertung dieser Rechte im Entwicklungsergebnis eine einfache Lizenz mit der Befugnis zur Vergabe von Unterlizenzen, deren Vergütung bereits im Gesamtpreis enthalten ist. Bei nicht mitgeteilten Schutzrechten entfällt die Entgeltlichkeit.

11. Vorbehalt von Eigentum und Rechten, Geheimhaltung

- a) embeX behält sich sämtliche Rechte an Informationen, Kenntnissen, materiellen oder immateriellen Gegenständen und Rechten vor, die im Rahmen der Vertragsanbahnung oder der Vertragsabwicklung an den Auftragnehmer übermittelt werden. Dieser ist nicht berechtigt, das Erhaltene an Dritte weiterzugeben oder für andere als die nach dem Vertrag vorgegebenen Zwecke zu nutzen. Nach Vertragsbeendigung ist das Erhaltene auf Verlangen an embeX herauszugeben oder beim Auftragnehmer zu löschen bzw. zu vernichten.
- b) Der Auftragnehmer kann bezogen auf das jeweilige Vertragsverhältnis unter Eigentumsvorbehalt liefern. Ein auf Kontokorrent oder die Geschäftsbeziehung bezogener Eigentumsvorbehalt sowie ein Konzernvorbehalt gelten nicht.

12. Sonstiges

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Freiburg im Breisgau.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei der Auftragsausführung zusammenzuarbeiten und sich wechselseitig alle benötigten Informationen und Hilfsmittel bereitzustellen. Zur Auftragsausführung überlassene Unterlagen sind nach Beendigung des Auftrags nach Aufforderung der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich herauszugeben. Ferner hat jede Partei nach Aufforderung schriftlich zu bestätigen, dass Dokumente, Datenträger usw., die zur Auftragserfüllung überlassene Unterlagen und Informationen enthalten, unwiederbringlich vernichtet wurden.
- c) Beide Seiten garantieren Vertraulichkeit und Geheimhaltung.
- d) Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden von embeX in dem für die Auftragsdurchführung erforderlichen Umfang und zur Pflege der Kundenbeziehungen gespeichert.
- e) Die Vertragssprache ist deutsch. Sofern der Vertrag oder diese AGB zum besseren Verständnis in eine andere Sprache übersetzt werden, ist im Zweifel allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich und verbindlich.